

Finanzierungsübersicht für Forschungseinrichtungen

Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien – Pro FIT

Förderung von Verbundprojekten mit Unternehmen in den Innovationsphasen der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung. Die Förderquote orientiert sich an der beantragten Zuwendungsform (Beihilfe¹⁾ / Nicht-Beihilfe²⁾) und der Zuordnung der Arbeitspakete in die Innovationsphasen.

Die Rahmenbedingungen und Höchstfördersätze sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

	öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen		<u>nicht</u> öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen	
	Zuschuss als Beihilfe ¹⁾	Zuschuss als Nicht-Beihilfe ²⁾	Zuschuss als Beihilfe ¹⁾	Zuschuss als Nicht-Beihilfe ²⁾
Förderfähige Projektausgaben:	zusätzliche Projektausgaben	grundfinanzierte und zusätzliche Projektausgaben	Projektausgaben	Projektausgaben
Eigenanteil:	<u>nicht</u> öffentliche Mittel (z. B. Erträge aus Industrieaufträgen), je nach Innovationsphase 35 % bis 60 %	Mittel aus der öffentlichen Grundfinanzierung (mind. 25 %)	<u>nicht</u> öffentliche Mittel (z. B. Erträge aus Industrieaufträgen), je nach Innovationsphase 35 % bis 60 %	grundsätzlich mind. 25 %
Innovationsphasen:	Förderung der <u>zusätzlichen</u> Projektausgaben bis zu		Förderung der Projektausgaben bis zu	
Industrielle Forschung nur im Verbund mit Unternehmen	65 %	100 %	65 %	75 %
Experimentelle Entwicklung nur im Verbund mit Unternehmen	40 %	100 %	40 %	75 %

- 1) Der in den angegebenen Förderquoten enthaltene Verbundbonus von 15 % kann nur gewährt werden, wenn
- die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung erfolgt,
 - die Forschungseinrichtung mindestens 10 % und höchstens 70 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Verbundprojekts trägt,
 - im Kooperationsvertrag festgelegt wird, dass die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung einer Patentverwertungsagentur angedient werden und die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, in geeigneter Form der (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 2) Die Beihilfefreiheit liegt vor, wenn
- die projektbezogenen Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Art sind,
 - die nicht wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rechnungswesen getrennt erfasst werden und nachweisbar sind,
 - die aus dem Projekt erzielten Einnahmen wieder in den Bereich der nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen zurückfließen,
 - die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, in geeigneter Form der (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
 - die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung, die geistige Eigentumsrechte begründen, der Forschungseinrichtung gehören und über eine Patentverwertungsagentur zur diskriminierungsfreien Verwertung angedient werden und
 - das Eigentum an Rechten, die mit dem Kooperationspartnern gemeinsam erarbeitet wurden, angemessen zwischen den Partnern verteilt werden.